

Reservistenkameradschaft Wisserland 1992 e.V. Reservistenschießsportgemeinschaft „Oberes Siegtal“ Geschäftsordnung

- § 1: **Die Satzungen der Deutschen Schießsportunion (DSU) e.V. und der RK Wisserland 1992 e.V.**
Die vorgenannten Satzungen gelten uneingeschränkt für die Reservistenschießsportgemeinschaft (RSG) „Oberes Siegtal“. Darüber hinaus ist sie verpflichtet, nach den geltenden schießsportlichen Regeln zu schießen und an den Wettbewerben der DSU regelmäßig teilzunehmen. Die DSU erhebt für die Aufnahme der RSG eine Gebühr von 100 €, die von dieser zu entrichten ist.
- § 2: **Name, Sitz, Rechtsform, Mitgliedschaft in der Deutschen Schießsportunion e.V.**
 (1) Die Abteilung der Reservistenkameradschaft Wisserland 1992 e.V. als Reservistenarbeitsgemeinschaft (RAG) führt den Namen Reservistenschießsportgemeinschaft (RSG) „Oberes Siegtal“
 (2) Ihr Sitz befindet sich in Wissen.
 (3) Die RSG „Oberes Siegtal“ als Reservistenarbeitsgemeinschaft (RAG) ist gemäß der Satzung der RK Wisserland 1992 e.V. (§ 4 a Abs. 1) eine Abteilung ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie wird nicht in das Vereinsregister eingetragen. Ihr wird eine eigene Kassenführung zum Unterhalt des Schießsports zugebilligt. Der Vorstand der RK Wisserland 1992 e.V. überwacht die Aktivitäten der RSG „Oberes Siegtal“ (Kontrollfunktion).
 (4) Die RSG „Oberes Siegtal“, als Abteilung der RK Wisserland 1992 e.V., ist mit Wirkung zum 01. Januar 2010 Mitglied in der Deutschen Schießsportunion e.V..
- § 3: **Wappen, Siegel, Briefkopf**
 (1) Die RSG „Oberes Siegtal“ darf ein eigenes Wappen vorbehaltlich der Zustimmung des Vorstandes der RK Wisserland 1992 e.V. führen.
 (2) Das Siegel stellt das Wappen der RSG „Oberes Siegtal“ dar.
 (3) Vorbehaltlich der Zustimmung des RK – Vorstandes darf die RSG „Oberes Siegtal“ einen eigenen Briefkopf für den Schriftwechsel verwenden.
- § 4: **Erwerb der Mitgliedschaft in der RSG „Oberes Siegtal“**
Mitglied in der RSG „Oberes Siegtal“ kann nur werden, wer auch Mitglied in der RK ist. Der Mitgliedschaft sollte in der Regel eine einjährige, aktive Mitarbeit in der RK Wisserland 1992 e.V. vorausgehen. Eine vorzeitige Mitgliedschaft in der RSG „Oberes Siegtal“ ist möglich. Hierüber entscheidet der Vorstand der RK Wisserland 1992 e.V. auf Antrag der RSG – Leitung abschließend. Eine Teilnahme an Schießveranstaltungen als Gastschütze ist hiervon unberührt. Scheidet ein Mitglied aus der RK Wisserland 1992 e.V. im Sinne ihrer Satzung aus, ist damit auch die gleichzeitige Beendigung der Mitgliedschaft in der RSG „Oberes Siegtal“ verbunden.
- § 5: **Mitgliedschaft von Familienangehörigen**
 (1) *Mitgliedschaft von Familienangehörigen in der DSU*
§ 5 Abs. 1 der Beitragsordnung der DSU in der derzeit geltenden Fassung findet Anwendung. Vollzahlende aktive Mitglieder, die ihren Beitrag nach §§ 2 – 4 der Beitragsordnung der DSU in der derzeit geltenden Fassung entrichten, können ihre im gleichen Haushalt lebenden Familien angehörigen Ehegatte/-in, Lebensgefährte/-in sowie ihr(e)/deren Kinder bis 25 Jahren – ohne zusätzlichen Beiträge als Mitglieder in der DSU melden. Voraussetzung hierfür ist, dass auch die Familienangehörigen aktiv am Schießsport nach den von der DSU in der gültigen Sportordnung aufgestellten Regeln teilnehmen. Einer zusätzlichen Mitgliedschaft von Familienangehörigen in der RSG „Oberes Siegtal“ bedarf es nicht. Familienangehörige, die nicht Mitglied in der RSG „Oberes Siegtal“ sind, werden bei Teilnahme an deren Schießen wie Gastschützen mit DSU – Versicherungsschutz behandelt und abgerechnet. § 25 der Geschäftsordnung der RSG „Oberes Siegtal“ findet entsprechende Anwendung.
 (2) *Mitgliedschaft von Familienangehörigen in der RSG „Oberes Siegtal“*
§ 4 der Geschäftsordnung findet der RSG „Oberes Siegtal“ uneingeschränkt Anwendung.

§ 6: Beantragung der Mitgliedschaft in der RSG „Oberes Siegtal“

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung bei der Leitung der RSG „Oberes Siegtal“ beantragt. Die Leitung prüft die vorgegebenen Aufnahmekriterien und befürwortet bzw. befürwortet nicht die Aufnahme.
- (2) Über die Entscheidung ist der RK – Vorstand unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Dieser entscheidet abschließend über eine Aufnahme.

§ 7: Beginn der Mitgliedschaft in der RSG „Oberes Siegtal“

Die Mitgliedschaft beginnt mit der abschließenden positiven Entscheidung über die Beitrittserklärung durch den Vorstand der Reservistenkameradschaft Wisserrland e.V..

§ 8: Beendigung der Mitgliedschaft in der RSG „Oberes Siegtal“, Meldung an die Erlaubnisbehörde
Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss.

- (1) *Austritt*
Der Austritt erfolgt durch eine an die Leitung der RSG „Oberes Siegtal“ gerichtete schriftliche Erklärung.
- (2) *Kündigung der Mitgliedschaft*
Die Kündigung ist mit dreimonatiger Frist zum Ende des Kalenderjahres möglich.
- (3) *Ausschluss*
Der Ausschluss kann erfolgen:
 - wenn ein Mitglied durch Zuwiderhandeln gegen die Satzung oder satzungsmäßige Beschlüsse das Interesse der Reservistenkameradschaft Wisserrland 1992 e.V. schädigt, ernsthaft gefährdet oder sich eines der Mitgliedschaft unwürdigen Verhaltens schuldig macht (§ 12 a),
 - wenn ein Mitglied durch Zuwiderhandeln gegen die Satzung oder satzungsmäßige Beschlüsse das Interesse der DSU und seiner schießsportlichen Zielsetzung schädigt, ernsthaft gefährdet, oder sich eines der Mitgliedschaft unwürdigen Verhaltens schuldig macht,
 - wenn ein Mitglied gegen geltendes Waffenrecht verstößt und sich mithin strafrechtlich relevant verhält,
 - wenn das Mitglied trotz letztmaliger Zahlungsaufforderung seiner Beitragspflicht nicht bis zum 14. Dezember (Zahlungseingang!) des laufenden Geschäftsjahres nachgekommen ist.
- (4) *Meldung an die Erlaubnisbehörden*
Bei Beendigung der Mitgliedschaft i.S.d. Vorschrift ist unverzüglich die für den Wohnort der Betreffenden zuständigen Erlaubnisbehörde durch die RSG – Leitung schriftlich in Kenntnis zu setzen.

§ 9 Mitgliedsbeitrag, zusätzlicher Mitgliedsbeitrag, Aufnahmegebühr, Fälligkeit, Ausscheiden von Mitgliedern

- (1) *Mitgliedsbeitrag DSU*
Pro Mitglied der RSG „Oberes Siegtal“ wird ein Jahresbeitrag in Höhe von derzeit 25 € für die DSU erhoben und an diese abgeführt. Einmalig ist die Gebühr der Ausweis-/Versicherungskarte von derzeit 5 € ebenfalls an die DSU zu entrichten. Über die Höhe des zu entrichtenden Beitrages pro der RSG angehörenden Mitgliedes entscheidet und beschließt die DSU.
- (2) *Zusätzlicher Mitgliedsbeitrag RSG „Oberes Siegtal“*
Zur Kostendeckung der notwendigen Auslagen für den Schießbetrieb kann die RSG – Leitung einen zusätzlichen Mitgliedsbeitrag beschließen. Über diesen ist in einer RSG – Versammlung abzustimmen.
- (3) *Aufnahmegebühr*
Die RSG – Leitung kann eine Aufnahmegebühr von neuen Mitgliedern beschließen. Über die Höhe der Aufnahmegebühr ist in einer RSG – Versammlung abzustimmen.
- (4) *Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge DSU und RSG „Oberes Siegtal“ sowie der Aufnahmegebühr*
Bei Erstaufnahme sind die Mitgliedsbeiträge DSU und RSG „Oberes Siegtal“ sowie die Aufnahmegebühr als Gesamtbetrag sofort zu entrichten. Erst bei Zahlungsverbuchung kann die Mitgliedschaft in der RSG „Oberes Siegtal“ und der DSU beginnen.
Danach werden die Mitgliedsbeiträge DSU und RSG „Oberes Siegtal“ am 15. November eines jeden Kalenderjahres für das kommende Geschäftsjahr als Gesamtbetrag fällig und beim Kreditinstitut des Mitglieds eingezogen. Bis spätestens 30. November des Kalenderjahres hat der Zahlungseingang auf dem Konto der RSG „Oberes Siegtal“ zu erfolgen. Das gilt insbesondere für die Mitglieder, die weder am Lastschriftverfahren teilnehmen, noch ihrem Kreditinstitut einen Dauerauftrag zur Begleichung der Mitgliedsbeiträge erteilt haben. Rechnungen mit/ohne Überweisungsträger werden nicht erstellt.
- (5) *Ausscheiden von Mitgliedern*
Scheidet ein Mitglied aus der Reservistenkameradschaft Wisserrland 1992 e.V. oder aus der RSG Schießsport „Oberes Siegtal“ oder aus beiden aus, so wird der gezahlte Mitgliedsbeitrag neben dem Zusatzbeitrag nicht erstattet.

§ 10: Die Leitung der RSG „Oberes Siegtal“

(1) *Personelle Zusammensetzung:*

- RSG – Leiter
- Stellvertretender RSG – Leiter (Ehrenamt muss nicht besetzt sein!)
- Schießmeister*
- RSG – Vereinstrainer*
- RSG – Kassenwart
- RSG – Schriftführer*

(2) *Personalunion*

Die Ehrenämter „Schießmeister“, Vereinstrainer* und RSG – Schriftführer*“ können in Personalunion besetzt werden.

§ 11: Aufgaben und Befugnisse der RSG – Leitung

(1) *Aufgaben*

Zu den Aufgaben der RSG – Leitung gehört die Geschäftsführung der RSG „Oberes Siegtal“. Sie regelt das RSG – Leben und achtet insbesondere auf die Einhaltung der Satzungen von RK und DSU sowie der Geschäftsordnung durch die RSG – Mitglieder bei der Ausübung des Schießsports. Sie ist gegenüber dem Vorstand der RK Wisserland 1992 e.V. sowie deren Jahreshaupt – bzw. Mitgliederversammlungen in allen Belangen auskunftspflichtig – und mithin rechenschaftspflichtig. Der RK – Vorstand ist der Leitung der RSG „Oberes Siegtal“ gegenüber weisungsbefugt.

(2) *Befugnisse*

Die RSG – Leitung verwaltet das Finanzaufkommen innerhalb der RSG „Oberes Siegtal“. Sie entscheidet über Ausgaben, die ausschließlich nur satzungsmäßigen, wirtschaftlichen und schießsportlichen Zwecken dienen.

Das Aufnehmen von Krediten, Darlehen ist untersagt. Eine Verschuldung ist unzulässig.

§ 12: Der RSG - Leiter

Als Leiter RSG ist er für die Gesamtdarstellung sowie die Weiterentwicklung und für das Eintreten der Satzungen von RK und DSU und der Geschäftsordnung verantwortlich.

Er führt den Vorsitz in Sitzungen der RSG – Leitung sowie in allen RSG – Versammlungen.

Er stellt die Umsetzung von Erklärungen und Beschlüssen der vorgenannten Versammlungen in Maßnahmen sicher.

Er hält Verbindung zum RK – Vorstand und nimmt auf Einladung an den RK – Vorstandssitzungen teil. Im Schriftwechsel zeichnet er ohne Zusatz.

Er wird von den Angehörigen der RSG gewählt und vom Vorstand der RK Wisserland 1992 e.V. bestimmt und nach Prüfung eingesetzt. Der RK – Vorstand kann die vorgeschlagene Einsetzung mit Begründung verweigern. Hiergegen kann Beschwerde im Sinne der RK – Satzung eingelegt werden.

Im Sinne der Satzung der RK Wisserland 1992 e.V. ist der RK – Vorstand dem RSG – Leiter weisungsbefugt. Der RSG – Leiter erstellt zum Ende eines jeden Geschäftsjahres einen Rechenschaftsbericht über die Aktivitäten der RSG und legt diesen zur Vorbereitung einer RK – Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung dem Vorstand der RK – Wisserland 1992 e.V. vor.

§ 13: Der stellvertretende RSG - Leiter

Er vertritt den RSG – Leiter in allen Aufgaben bei dessen Verhinderung.

Er steht dem Leiter zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben sowie zu Erfüllung repräsentativer Pflichten zur Verfügung.

Im Schriftwechsel zeichnet er „In Vertretung“.

§ 14: Der RSG – Kassenwart

Er regelt die Kassenangelegenheiten der RSG „Oberes Siegtal“.

Er berät die RSG – Leitung in allen finanziellen Belangen der RSG „Oberes Siegtal“.

Am Ende eines Geschäftsjahres (Kalenderjahres) erstellt der RSG – Kassenwart für den Zeitraum 01.01. - 31.12. einen Kassenbericht. Dieser ist im Januar des neuen Geschäftsjahres dem RK – Vorstand sowie den RK – Revisoren zur Prüfung vorzulegen.

Er erstellt in Zusammenarbeit mit dem RSG – Schriftführer eine Namensliste mit den der RSG „Oberes Siegtal“ angehörenden Mitgliedern, die er unaufgefordert jährlich aktualisiert (im Vordruck der DSU) bis zum 15.02. eines jeden Jahres an die DSU – Geschäftsstelle übermittelt.

Die im Laufe eines Jahres ausgetretenen, bzw. Säumigen auf den der DSU vorliegenden Mitgliedernamenslisten aufgeführten, RSG – Mitglieder sind vom RSG – Kassenwart vorab bis spätestens 31.12. der DSU schriftlich mitzuteilen.

Im Schriftwechsel zeichnet er „Im Auftrag“.

§ 15: Der RSG – Schriftführer

Dem RSG – Schriftführer obliegt die Protokollführung aller stattfindenden Versammlungen der RSG „Oberes Siegtal“.

Das Protokoll ist vom Schriftführer zu unterzeichnen und vom Leiter RSG bzw. seinem Stellvertreter gegenzuzeichnen.

Gemäß Weisung der RSG – Leitung regelt er den internen und externen Schriftverkehr der RSG „Oberes Siegtal“.

Bei seiner Verhinderung wird bei Versammlungsbeginn durch die anwesenden Mitglieder ein Protokollführer gewählt. Dieser ist mit einfacher Mehrheit der Stimmberechtigten gewählt.

Das Protokoll wird vom gewählten Protokollführer unterzeichnet und vom RSG – Leiter bzw. seinem Stellvertreter gegengezeichnet.

Ein original unterzeichnetes Protokoll hat der Vorstand der RK Wisserland 1992 e.V. zur RK – Protokollakte zu nehmen.

Im Schriftwechsel zeichnet er „Im Auftrag“.

§ 16: Der RSG – Schießmeister

Er gestaltet und koordiniert in Zusammenarbeit mit dem RSG – Vereinstrainer den gesamten Schießbetrieb der RSG „Oberes Siegtal“ nach Maßgabe der Sportordnung der DSU. Er bereitet die Teilnahme an Schießwettkämpfen vor und steuert die Teilnahmemeldungen. Er ist verantwortlich für die Benennung von Funktionspersonal (Schießleiter, Aufsichten) bei Schießvorhaben der RSG „Oberes Siegtal“. Er überprüft die Anträge auf Schusswaffenerwerb, stellt die erforderlichen Anlagen gemäß Vordruck DSU zusammen und legt die kompletten Anträge zur Billigung der RSG – Leitung vor. Weitere Aufgaben ergeben sich aus der Satzung und Sportordnung der DSU. Der RSG – Schießmeister sollte nach Möglichkeit auch eine gültige Lizenz zum Vereinstrainer (DSU) besitzen.

Im Schriftwechsel zeichnet er „Im Auftrag“.

§ 17: Der RSG – Vereinstrainer

Er unterstützt den RSG – Schießmeister bei der Koordination und Gestaltung des gesamten Schießbetriebes der RSG „Oberes Siegtal“ nach Maßgabe der Sportordnung der DSU. Er ist für das Training der RSG – Mitglieder und die Nachwuchsgewinnung von Standaufsichten, Schießleitern und Vereinstrainern verantwortlich. Er berät die Schießleiter und Aufsichten bei der Durchführung von RSG – Schießen. Weitere Aufgaben ergeben sich aus der Satzung und Sportordnung der DSU.

Im Schriftwechsel zeichnet er „Im Auftrag“.

§ 18: Revision/Kassenprüfung

(1) Die RSG „Oberes Siegtal“ besitzt keine eigenen Revisoren. Als Abteilung der RK Wisserland 1992 e.V. wird ihr Finanzgebaren von den RK – Revisoren bzw. von deren Stellvertretern geprüft.

(2) Die RK – Revisoren haben jeweils für ihren Bereich den Auftrag, die Einnahmen und Ausgaben, die ordnungsgemäße Buchführung sowie die wirtschaftliche, sparsame, satzungsgemäße und schießsportliche Verwendung der Eigenmittel der RSG „Oberes Siegtal“ zu prüfen.

(3) Zur Erfüllung ihres Auftrages sind die RK – Revisoren für ihren Bereich berechtigt, alle Kassenbücher, Buchungsunterlagen und Konten einzusehen sowie Auskünfte über sämtliche Geschäftsvorgänge einzuholen. Die RSG – Leitung ist zu Auskünften verpflichtet.

Nach freiem Ermessen können die RK – Revisoren Prüfungen durchführen.

(4) Zu Beginn des neuen Geschäftsjahres ist die Kasse der RSG „Oberes Siegtal“ im Januar zu prüfen durch die RK – Revisoren.

Ein Revisionsbericht ist schriftlich zu erstellen und mindestens von 2 RK – Revisoren zu unterzeichnen.

Ein original unterzeichneter RSG – Revisionsbericht ist dem RK – Vorstand vorzulegen.

§ 19: Die Sitzung der Leitung der RSG „Oberes Siegtal“

Diese wird bei Bedarf durch den Leiter RSG bzw. seinem Stellvertreter einberufen. In dieser sollen vornehmlich Kassenangelegenheiten, Neuaufnahmen, Anschaffungen und Befürwortungen für den Schusswaffenerwerb behandelt werden. Zur Sitzung ist in angemessener Zeit einzuladen. Der RK – Vorstand ist über die Terminierung zu informieren.

Bei einer Sitzung der RSG – Leitung wird Protokoll geführt. Ist der RSG – Schriftführer verhindert, wird ein anwesendes Mitglied mit einfacher Mehrheit der Stimmen zum Protokollführer gewählt.

Das Protokoll soll neben Ort, Tag, Beginn und Ende der RSG – Versammlung die wesentlichen Diskussionspunkte der Tagesordnung und etwaige Beschlüsse enthalten. Das Sitzungsprotokoll ist vom Protokollführer zu unterzeichnen und vom RSG – Leiter bzw. seinem Stellvertreter gegenzuzeichnen.

Die Leitung der RSG ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Angehörigen anwesend sind und sich in die Teilnehmerliste eingetragen haben. Ein Beschluß ist mit einfacher Mehrheit gefaßt. Ist die Leitung der RSG nicht beschlußfähig, so sind die Tagesordnungspunkte, die einen Beschluß erfordern, auf die nächste Sitzung der Leitung der RSG zu vertagen. Die vertagten Tagesordnungspunkte sind automatisch auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Leitung der RSG aufzunehmen.

Mitglieder des RK – Vorstandes haben uneingeschränktes Recht zur Teilnahme an Sitzungen der RSG „Oberes Siegtal“

Ein original unterzeichnetes Protokoll der Sitzung ist dem RK – Vorstand zu den Akten auszuhändigen.

§ 20: Die RSG – Infoversammlung

- (1) *Zweck*
Zum Zwecke der regelmäßigen Information und Betreuung der Mitglieder der RSG „Oberes Siegtal“ sowie zur Pflege des kameradschaftlichen und schießsportlichen Zusammenhalts werden RSG – Infoversammlungen angesetzt. Diese können in Kombination mit Schießtraining stattfinden. Über die Terminierung und das Ansetzen einer RSG – Infoversammlung entscheidet die RSG – Leitung eigenständig. Die Einladung hierzu ist an keine Form und Frist gebunden.
- (2) *Die Tagesordnung der RSG – Infoversammlung*
In die Tagesordnung aufgenommen werden Teilnahmemöglichkeiten an Veranstaltungen, Lehrgänge Vorbereitungen von Veranstaltungen und sonstige Informationspunkte.
- (3) *Das Protokoll der RSG – Infoversammlung*
Bei einer RSG – Infoversammlung wird Protokoll geführt. Ist der RSG – Schriftführer verhindert, wird ein anwesendes Mitglied mit einfacher Mehrheit der Stimmen zum Protokollführer gewählt. Das Protokoll soll neben Ort, Tag, Beginn und Ende der RSG – Infoversammlung die wesentlichen Diskussionspunkte der Tagesordnung und etwaige Beschlüsse enthalten. Das Sitzungsprotokoll ist vom Protokollführer zu unterzeichnen und vom RSG – Leiter bzw. seinem Stellvertreter gegenzuzeichnen. Ein original unterzeichnetes Protokoll der RSG – Infoversammlungen ist dem RK – Vorstand zu den Akten auszuhändigen.
- (4) *Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung*
Die RSG – Infoversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind und sich in die Teilnehmerliste eingetragen haben. Ein Beschluß ist mit einfacher Mehrheit gefaßt.
- (5) *Zutrittsrecht*
Mitglieder des RK – Vorstandes und Mitglieder der RK Wiserland 1992 e.V. haben das Recht zur Teilnahme an Infoversammlungen der RSG „Oberes Siegtal“

§ 21: Die RSG - Jahreshauptversammlung

- (1) *Zweck*
Die RSG – Jahreshauptversammlung dient in erster Linie zur Berichterstattung der RSG – Leitung über RSG – Geschehnisse im vergangenen Geschäftsjahr, zur Darstellung verschiedenartiger Vorhaben im laufenden Kalenderjahr, Finanzierungen, Personalangelegenheiten wie auch zur Vorlage des Kassen – und Revisionsberichtes für die Entlastung des RSG – Kassenwartes und der RSG – Leitung.
- (2) *Zusammentreten der Mitglieder zu einer RAG – Jahreshauptversammlung*
Die Mitglieder der RSG „Oberes Siegtal“ treten einmal jährlich zu einer RSG – Jahreshauptversammlung zusammen. Über die Einberufung entscheidet die RSG – Leitung.
- (3) *Form und Frist der Einberufung einer RSG – Jahreshauptversammlung*
Die RSG – Jahreshauptversammlung ist 14 Tage vor Versammlungsbeginn unter Benennung des Ortes und der Zeit einzuberufen. Dies hat unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung schriftlich zu geschehen. Die Zustellung der Einladung und der vorläufigen Tagesordnung kann postalisch, per eMail und per Telefax geschehen.
- (4) *Das Protokoll der RSG – Jahreshauptversammlung*
§ 20 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung findet entsprechende Anwendung. Er muss zudem die Entlastung bzw. die Nichtentlastung der RSG – Leitung durch die RK – Revisoren beinhalten. Ein original unterzeichnetes Protokoll ist dem RK – Vorstand zu den Akten auszuhändigen.
- (6) *Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung der RSG – Jahreshauptversammlung*
Die RSG – Jahreshauptversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens sieben der gesamten RSG – Mitglieder anwesend sind. Ein Beschluß ist mit einfacher Mehrheit gefaßt. Sind die RSG – Jahreshauptversammlungen nicht beschlußfähig, so kann die zuständige RSG – Leitung noch am selben Tag eine neue RSG – Jahreshauptversammlung einberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden RSG – Mitglieder beschlußfähig ist. Hierzu ist in der Einladung zur ursprünglichen RSG – Jahreshauptversammlung unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und der vorläufigen Tagesordnung der neuen RSG – Jahreshauptversammlung ausdrücklich hinzuweisen.

(7) *Zutrittsrecht*

Mitglieder des Vorstandes der RK Wisserland 1992 e.V. sowie die RK – Revisoren haben uneingeschränktes Recht zur Teilnahme an der RSG – Jahreshauptversammlung der RSG „Oberes Siegtal“.

§ 22: **Neuwahl der RSG – Leitung**

Die Neuwahl der RSG – Leitung wird nur geschlossen und in einer RSG – Jahreshauptversammlung durchgeführt. Der RSG – Leitung ist es freigestellt, in welchem zeitlichen Turnus sie Neuwahlen durchführen möchte. Über die beabsichtigte Neuwahl des RSG – Vorstandes ist unverzüglich der RK – Vorstand in Kenntnis zu setzen.

Die Vorschrift des § 21 dieser Geschäftsordnung findet zusätzlich Anwendung. Die Durchführung der Wahl geschieht entsprechend den Regeln der Satzung der RK Wisserland 1992 e.V..

Mitglieder des Vorstandes der RK Wisserland 1992 e.V. sowie die RK – Revisoren haben uneingeschränktes Recht zur Teilnahme an den Neuwahlversammlungen der RSG „Oberes Siegtal“.

§ 23: **Die RSG – Nachwahlversammlung**

Scheidet ein Gewählter aus der RSG – Leitung vorzeitig aus, wird eine Nachwahl durchgeführt. Die Durchführung der Nachwahl geschieht nach den Regeln der RK – Wisserland 1992 e.V. Die RSG – Nachwahlversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf RSG – Mitglieder anwesend sind und sich in die Teilnehmerliste eingetragen haben.

Ein Rücktritt ist zweifelsfrei gegenüber der RSG – Leitung oder zumindest gegenüber einem Mitglied des RK – Vorstandes zu erklären. Der Schriftform der Rücktrittserklärung bedarf es nicht. Der Rücktritt ist protokollarisch festzuhalten.

Dem Betroffenen ist sein Rücktritt zu bestätigen.

Mitglieder des Vorstandes der RK Wisserland 1992 e.V. sowie die RK – Revisoren haben uneingeschränktes Recht zur Teilnahme an den Neuwahlversammlungen der RSG „Oberes Siegtal“.

§ 24: **Verpflichtung**

Die Gewählten sind zu verpflichten. Sie werden zur Wahrung der Satzungen der RK, der DSU sowie der RSG – Geschäftsordnung verpflichtet. Ebenso werden sie zur Wahrung des Datengeheimnisses gemäß des Bundesdatenschutzgesetzes verpflichtet. Jeder ist einzeln zu verpflichten, sofern er mit Daten in Berührung kommt. Es ist eine Verpflichtungsniederschrift zu erstellen. Diese wird vom Verpflichteten und Verpflichtenden unterzeichnet.

§ 25: **Befürwortungen für den Waffenerwerb**

Die Befürwortung setzt eine mindestens einjährige Mitgliedschaft in der RSG „Oberes Siegtal“ unter Beachtung aller waffenrechtlichen Vorschriften, der Satzung und Sportordnung der DSU entsprechend, voraus.

Die RSG – Leitung prüft die vom Schießmeister vorgelegten Anträge und entscheidet darüber. Die gebilligten bzw. nicht gebilligten Anträge sind unverzüglich dem RK – Vorstand zur weiteren Veranlassung und Entscheidung vorzulegen. Die letztendliche Entscheidung über die Anträge durch die DSU bleibt hiervon unberührt.

§ 26: **Gäste**(1) *Zulassung*

Gäste sind nach den waffenrechtlichen Vorschriften sowie der Satzung und Sportordnung der DSU zu Schießen der RSG „Oberes Siegtal“ zugelassen. Das gilt auch für Familienangehörige i.S.v. § 5 Abs. 1 der Geschäftsordnung der RSG „Oberes Siegtal“.

(2) *Gebühr*

Gastschützinnen/Gastschützen haben für die Teilnahme an Schießen der RSG „Oberes Siegtal“ eine von der RSG – Leitung festgelegte Gebühr zu entrichten. Die Gebühr ist unmittelbar vor dem Schießen zu entrichten. Die Frage des „Versicherungsschutzes“ von Gästen bei einem Schießen der RSG „Oberes Siegtal“ ist von der Leitung der RSG vorab zu klären und bei der Gebühr zu berücksichtigen. Das gilt auch für Familienangehörige i.S.v. § 5 Abs. 1 der Geschäftsordnung der RSG „Oberes Siegtal“.

§ 27: **Auflösung der RSG „Oberes Siegtal“**

Die Auflösung kann nur im Rahmen einer RSG – Jahreshauptversammlung unter Zustimmung des RK – Vorstandes abschließend beschlossen werden.

Das Vermögen fällt nach Abzug aller Verbindlichkeiten der RK Wisserland 1992 e.V. zu.

§ 28: Anträge, Beschwerden

Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge und Beschwerden an die RSG – Leitung zu richten. Über diese hat die RSG – Leitung zu verhandeln und zu entscheiden.

Anträge und Beschwerden sind schriftlich an den RSG – Leiter o.V.i.A. zu richten.

Kommt es zu keiner Einigung, hat das RSG – Mitglied das Recht, sich an den RK – Vorstand i.S.d. § 39 der Satzung der RK Wisserland 1992 e.V. zu wenden.

§ 29: Änderung der Geschäftsordnung der RSG „Oberes Siegtal“

- (1) Eine Änderung der RSG – Geschäftsordnung kann in einer Sitzung der RSG – Leitung bestimmt werden.
- (2) Die Änderungen sind dem RK – Vorstand zur Billigung schriftlich vorzulegen.

§ 30: Schlussbestimmung

- (1) Die RSG – Geschäftsordnung ist Eigentum der Reservistenkameradschaft Wisserland 1992 e.V.
- (2) Die RSG „Oberes Siegtal“ verwaltet die RSG – Geschäftsordnung nach Maßgabe der RSG – Leitung.
- (3) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus der RSG ist die RSG – Geschäftsordnung unverzüglich der RSG – Leitung auszuhändigen.

§ 31: Inkrafttreten


Die Neufassung der RSG – Geschäftsordnung tritt mit Beschluss der RSG – Leitung vom 16.08.2010 und mit Beschluss des RK – Vorstandes vom 25.09.2010 in Kraft

gezeichnet

Wissen, 04. Oktober 2010



Der Vorstand der RK – Wisserland


 Axel Wienand
 Oberstlt d.R. und RK-Vorsitzender